

Schulordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl

**vom 27.11.2015
veröffentlicht am 31.01.2016**

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 1 sowie 18 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) folgende Schulordnung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Stadt Suhl unterhält eine Städtische Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Diese trägt den Namen: Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl.
- (2) Die Stadt Suhl verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

§ 2 Auftrag

Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist eine Bildungseinrichtung für außerschulische Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen und sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft sie auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen pädagogischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau

- (1) Dem Aufbau der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl liegt der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschule e.V. zugrunde.
Er unterscheidet 2 Stufen:

Stufe 1

Zur Stufe 1 gehören die Musikflöhe und Musikzwerge als Gruppe und die elementare Musikerziehung als Klassenunterricht in der Grundstufe. Sie beinhaltet musikalische Früherziehung vor der Einschulung, musikalische Grundausbildung mit der Einschulung bzw. nach der Einschulung beginnend.

Stufe 2

Zur Stufe 2 gehört der instrumentale und vokale Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die studienvorbereitende Ausbildung.

- (2) Daneben wird Unterricht in Ergänzungsfächern durchgeführt. Ergänzungsfächer beinhalten die Musiktheorie und Korrepetition. Die Teilnahme an Ergänzungsfächern ist für Schüler kostenfrei.

§ 4 Aufzeichnungen

- (1) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl besteht nicht.
- (2) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen in Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Presse, den Rundfunk, andere Medien einzuwilligen oder diese nachträglich zu genehmigen. Ein Vergütungsanspruch der aufgezeichneten Personen besteht nicht.
- (3) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ darf die in öffentlichen Veranstaltungen angefertigten Bild- und Tonaufzeichnung zur Darstellung der Musikschule und ihrer Veranstaltungen verwenden und veröffentlichen. Bei Bild- und Tonaufnahmen, die außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen angefertigt werden, wird vor der Veröffentlichung die Zustimmung der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter eingeholt.

§ 5 Schüler

Schüler der Musikschule sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Unterrichtsvertrag mit der Musikschule geschlossen haben.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich unter der Verwendung des Anmeldeformulars, welches in der Geschäftsstelle oder im Internet unter www.musikschule-suhl.de erhältlich ist, gegenüber der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme, einen bestimmten Lehrer oder Unterrichtseinheit besteht nicht. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht können auch während des gesamten laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl gegeben sind.
- (3) Durch die Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, mit den Bestimmungen dieser Schulordnung einverstanden.
- (4) Anschriftenänderungen der Schüler sind unverzüglich gegenüber der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl anzuzeigen.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich an die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zu richten. Sie sind nur zum Ende des Schuljahres möglich und müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl Abmeldungen auch während des Schuljahres und in einer geringeren als der 6-Wochen-Frist zulassen. Zeitlich begrenzte Kurse enden mit deren Ablauf. Einer vorherigen Abmeldung bedarf es nicht.
- (2) Durch die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende das Unterrichtsverhältnis gekündigt werden. Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten des Schülers bzw. Nichtzahlung der Unterrichtsentgelte. Bei minderjährigen Schülern sind die gesetzlichen Vertreter hierüber entsprechend zu informieren.
- (3) Kommen Fachlehrer oder die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl oder einzelner Fächer freigestellt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Entgeltes besteht nicht.
- (4) Im Grund- und Hauptfachunterricht (vgl. § 9 Abs. 1 und 2) sowie im Klassenmusizieren ist eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses innerhalb der Probezeit möglich. Als Probezeit gelten bei der Erstbelegung des jeweiligen Grund- oder Hauptfaches die ersten drei Unterrichtsmonate. In der Probezeit ist eine Abmeldung durch den Schüler oder die gesetzlichen Vertreter jederzeit möglich. Die Entgelte sind bei vorzeitiger Abmeldung für die gesamte Probezeit, also für 3 Monate zu entrichten. Von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann das Unterrichtsverhältnis nur zum Ende der Probezeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 bleiben unberührt. Für Ergänzungsfächer und Kurse (vgl. § 9 Abs. 3 und 4) wird keine Probezeit gewährt.
- (5) Werden seitens der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl die Entgelte erhöht, steht den Schülern ein Sonderkündigungsrecht zu.
Die Kündigungserklärung ist der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl schriftlich und in einem Zeitraum von 4 Wochen nach in Kraft treten der Erhöhung bekanntzugeben.

§ 8 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl verläuft analog dem Schuljahr an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Thüringen.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Thüringen. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 9 Fächer

- (1) Die Grundfächer sind: „Musik-Mini-Kurse“, „Musikflöhe“, „Musikzwerge“, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Elementarperkussion.
- (2) Instrumental- Vokal sind: Sologesang, alle Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Akkordeon und Schlagzeug.
- (3) Ensemble sind: Orchester, Chor, Spielkreis und Kammermusik.
- (4) Klassenangebote sind: Instrumentenkarussell, Tontechnik, Klassenmusizieren, Erwachsenenmusizieren und Musikgeschichte für Erwachsene, Berufsbegleitende Weiterbildung für Kindergärtner, Workshop für Erwachsene, sonstige Unterrichtsangebote für Erwachsene, Musiktheorie.
- (5) Ergänzungsfächer sind: Musiktheorie I, II, III und Korrepetition.

§ 10 Leistungen

Die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. dienen als Grundlage für die von den Schülern zu erbringenden Leistungen.

§ 11 Unterrichtsordnung

- (1) Alle Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Veranstaltungen der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl sowie deren Vorbereitungen verpflichtet. Entschuldigungen müssen spätestens nach einem Unterrichtsversäumnis mündlich oder schriftlich, bei minderjährigen Schülern durch deren gesetzlichen Vertreter erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen ist ein wichtiger Grund i.S.d. § 7 Abs. 2 dieser Schulordnung und kann nach einer Entscheidung des Schulleiters der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zur Auflösung des Unterrichtsvertrages führen.
- (2) Reguläre Unterrichtsstunden, die aus Gründen ausfallen, die von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl bzw. dem Fachlehrer zu verantworten sind, werden vor- oder nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten ggf. auch samstags festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl das Vor- oder Nachholen des Unterrichts nicht möglich gilt § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung.
- (3) Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden müssen nicht nachgeholt werden. Bei Krankheit des Schülers gilt § 6 Abs. 3 der Entgeltordnung.

§ 12 Ausbildungsordnung

- (1) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe eine schriftliche Beurteilung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers wird diese schriftliche Beurteilung nur auf dessen Wunsch gefertigt.

- (2) Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe ist nur nach der entsprechenden Einschätzung des Fachlehrers möglich.
- (3) Auf Wunsch des Schülers kann nach jeder Ausbildungsstufe eine Prüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt. In Absprache mit dem Fachlehrer können Wettbewerbsergebnisse als bestandene Prüfung anerkannt werden. Auch dies ist durch ein Zeugnis zu bestätigen.
- (4) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, wird Schülern der Unterstufe der Abschluss der Musiktheorie I empfohlen; ab Mittelstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Musiktheorie I als Ergänzungsfach, bei Mittelstufe II Musiktheorie II Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 13 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Bestände stellt die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl den Schülern Instrumente gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.
- (3) Die Mietzeit beträgt 1 Kalenderjahr. Spezielle Regelungen werden in einem gesonderten Mietvertrag geschlossen.
- (4) Gemietete Instrumente müssen nach den Anweisungen der Lehrkräfte gepflegt werden.
- (5) Für den Ersatz von Verschleißteilen ist der Schüler verantwortlich. Für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Instrumente haftet der Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang. Verlust oder Beschädigung der Instrumente sind der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl unverzüglich anzuzeigen. Reparaturaufträge an und für musikschuleigene Instrumente werden ausschließlich von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl erteilt.
- (6) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl über minderjährige Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten, Ensemble- und Kammermusikproben sowie Veranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichts-, Proben- bzw. Veranstaltungsraum.

Für die an den Fächern Musikflöhe und Musikzwerge teilnehmenden Kinder besteht keine Aufsichtspflicht der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl.

§ 15 Abgabe und Annahme von Willenserklärungen

Anmeldungen, Kündigungen oder sonstige Willenserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl zu richten. Vereinbarungen mit den Lehrkräften haben keine Rechtskraft.

**§ 16
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen (Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

**§ 17
Unfallversicherung**

Die Schüler der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl sind während der Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen gegen Unfälle versichert.

**§ 18
Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

**§ 19
Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Schulordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20
Inkrafttreten**

- (1) Die Schulordnung der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl tritt am 08.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 27.05.2008 i. d. F. v. 20.06.2011 außer Kraft.